

IX. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Erlassen am 27. September 2006

Der Kantonsrat des Kantons St. Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Januar 2006¹ Kenntnis genommen und erlässt als Gesetz:

I.

Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983² wird wie folgt geändert:

c) Besuch einer Schule für Hochbegabte

Art. 53bis (neu). Der Schulrat gestattet den Besuch einer Schule für Hochbegabte, wenn:

- a) eine Hochbegabung sich in der öffentlichen Schule am Aufenthaltsort nicht entfalten kann;
- b) die Schule den Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllt und am Standort öffentlich anerkannt ist.

Die Regierung bezeichnet durch Verordnung:

1. die Voraussetzungen für den Besuch einer Schule für Hochbegabte;
2. die anerkannten Schulen und den Beitrag der Schulgemeinde an das Schulgeld.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Paul Meier

Der Staatssekretär:
Martin Gehrler

¹ ABI 2006, 171 ff.

² sGS 213.1.